

Beantwortung ausgewählter Fragen zu grenzüberschreitenden Transaktionsmeldungen im außenwirtschaftlichen Meldewesen

- FAQs -

Die grenzüberschreitenden Transaktionsmeldungen dienen der Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Währungsunion. Sie liefert den für die Wirtschafts- und Währungspolitik zuständigen Stellen, aber auch Verbänden und Unternehmen umfassende und zuverlässige Informationen über den deutschen Außenwirtschaftsverkehr.

1) Wer ist meldepflichtig und was ist zu melden?	2
2) Was versteht man unter „gebietsansässig“ und „gebietsfremd“ und welche Unterschiede bestehen zu den Begriffen „deutsch“ und „ausländisch“?	2
3) Was ist unter dem Begriff „Zahlung“ zu verstehen?	2
4) Welche grenzüberschreitenden Transaktionen sind meldefrei?	2
5) Sind reine Kontoüberträge meldepflichtig?	3
6) Sind Bargeldmitnahmen in das bzw. vom Ausland nach AWV meldepflichtig?	3
7) Welche Vordrucke sind zu verwenden?	3
8) Wo kann man die zu verwendenden Vordrucke beziehen?	3
9) Weshalb ist der Meldevordruck Anlage Z 1 zur AWV im Internet nicht ausdrückbar?	3
10) Welche Einreichungswege gibt es?	4
11) Bis wann muss die Meldung abgegeben werden?	4
12) Kann eine Fristverlängerung beantragt werden?	4
13) Wie lange sind die Meldeunterlagen aufzubewahren?	5
14) Was ist zu tun, wenn keine oder eine falsche Meldung abgegeben wurde?	5
15) Weshalb ist eine Firmennummer im Außenwirtschaftsverkehr notwendig?	5
16) Wie und wo kann eine Firmennummer im Außenwirtschaftsverkehr beantragt werden?	5
17) Wird im Namen der Deutschen Bundesbank eine telefonische Befragung zum Reiseausgabenverhalten durchgeführt?	6

1) Wer ist meldepflichtig und was ist zu melden?

Gemäß § 26 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Verbindung mit §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) haben Gebietsansässige – natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland – Zahlungen von mehr als 12 500 Euro oder Gegenwert zu melden, die sie von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen).

Die Meldefreigrenze von 12 500 Euro findet bei der Ermittlung der zu meldenden Umsätze auf den Vordrucken Z 8, Z 11, Z 12 und Z 13 keine Anwendung.

2) Was versteht man unter „gebietsansässig“ und „gebietsfremd“ und welche Unterschiede bestehen zu den Begriffen „deutsch“ und „ausländisch“?

Die Begriffe „gebietsansässig“ und „gebietsfremd“ stellen nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den Unternehmenssitz bzw. Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einer Privatperson ab (Residenzprinzip). So ist in der Regel ein Deutscher, der länger als ein Jahr im Ausland lebt, als „gebietsfremd“, ein Ausländer, der länger als ein Jahr in Deutschland lebt, als „gebietsansässig“ anzusehen.

3) Was ist unter dem Begriff „Zahlung“ zu verstehen?

Als Zahlung gelten Überweisungen, Barzahlungen, Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck und Wechsel sowie das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten. Des Weiteren fallen unter den Begriff "Zahlung" Aufrechnungen und Verrechnungen, die grundsätzlich brutto zu melden sind. Werden z. B. bei einem Nettingverfahren gegenseitig geschuldete Beträge untereinander aufgerechnet, sind die den Verrechnungen zugrunde liegenden Bruttobeträge entsprechend den Gutschriften und Belastungen unter Angabe des Grundgeschäftes als ein- und ausgehende Zahlungen anzuzeigen. Die ausgleichenden Salden sind generell nicht zu melden.

4) Welche grenzüberschreitenden Transaktionen sind meldefrei?

- Ausfuhrerlöse
- Wareneinfuhrzahlungen
- Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von bis zu 12 Monaten
- langfristiger Kreditverkehr der Geldinstitute mit dem Ausland

5) Sind reine Kontoüberträge meldepflichtig?

Reine Kontoüberträge (vom Inlandskonto auf Auslandskonto oder umgekehrt) sind nach §§ 59 ff. AWW nicht meldepflichtig. Es ist zu beachten, dass Zahlungen, die von dem Auslandskonto an Gebietsfremde geleistet oder auf dem Auslandskonto von Gebietsfremden entgegengenommen werden, gemäß dem jeweiligen Grundgeschäft auf Z 4-Vordruck zu melden sind.

6) Sind Bargeldmitnahmen in das bzw. vom Ausland nach AWW meldepflichtig?

Nein, Bargeldmitnahmen sind lt. Außenwirtschaftsverordnung nicht meldepflichtig.

Nähere Angaben und Erläuterungen über Bargeldkontrollen sowie Regelungen zur Anmeldungs- und Auskunftspflicht im Verkehr mit Drittländern und innerhalb der Europäischen Union finden Sie im Internet unter http://www.zoll.de/faq/bargeld_barmittel/bargeld/index.html.

7) Welche Vordrucke sind zu verwenden?

Es sind die Vordrucke Z 1, Z 4, Z 8, Z 10 bis Z 15 zu verwenden.

- Z 1, Z 4: Vordrucke für Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen, Geldinstitute und öffentliche Stellen
- Z 8: Vordruck für Seeschiffahrtsunternehmen
- Z 10: Vordruck für Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen, Geldinstitute und öffentliche Stellen
- Z 11 bis Z 15: Vordrucke für Geldinstitute

8) Wo kann man die zu verwendenden Vordrucke beziehen?

Der Vordruck Z 1 ist bei den Geldinstituten, die übrigen Vordrucke sind kostenlos beim Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, als Download im Internet sowie teilweise auch im Handel und bei den Geldinstituten erhältlich.

Meldewesen-Hotline: 0800 1234 111 (entgeltfrei)

9) Weshalb ist der Meldevordruck Anlage Z 1 zur AWW im Internet nicht ausdrückbar?

Der Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr Anlage Z 1 zur AWW betrifft ausgehende Zahlungen über gebietsansässige Geldinstitute¹. Der Original-Zahlungsauftrag ist ein optisch lesbarer Vordruck, der von den Geldinstituten eingescannt wird. Da die maschinelle Lesbarkeit beim reinen Ausdruck mit handelsüblichen Tintenstrahl- oder Laserdruckern

¹ Ausnahme: Transithandel und SEPA-Überweisungen sind mit Anlage Z 4 zur AWW, Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate mit Anlage Z 10 zur AWW zu melden.

verloren geht, wird der Vordruck auf der Bundesbank Homepage nur als Muster zur Ansicht zur Verfügung gestellt.

10) Welche Einreichungswege gibt es?

Papierform (Meldevordrucke Z 4, Z 8, Z 10 bis Z 15):

Die ausgefüllten Vordrucke sind ausreichend frankiert per Post an die folgende Adresse zu übersenden:

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Papierform (Meldevordruck Z 1):

Der Z 1-Vordruck ist bei dem beauftragten Geldinstitut zur Weiterleitung an die oben genannte Adresse abzugeben.

Elektronische Form (per Internet an das [ExtraNet](#) der Deutschen Bundesbank):

ExtraNet ist der einfache, schnelle und sichere Einreichungsweg für Ihre statistischen Meldungen. Vor der ersten Einreichung ist eine [Registrierung](#) erforderlich. Der elektronischen Form von Zahlungsbilanz-Meldungen liegen bestimmte Vereinbarungen zum Dateiaufbau zugrunde. Mehrere [Formate](#) und eine [Excelanwendung](#) stehen Ihnen zur Verfügung. Die Übertragung der Dateien kann sowohl mit einem Internet Browser als auch – bei großen Datenmengen – durch ein automatisches Verfahren erfolgen.

11) Bis wann muss die Meldung abgegeben werden?

Anlage Z 1 zur AWW: Blatt 1 "Überweisungsauftrag" ist mit Blatt 2 (statistische Meldung) dem Geldinstitut zum Zeitpunkt der Zahlung einzureichen (leiten Geldinstitute die Z 1-Meldungen ihrer Kunden elektronisch an die Bundesbank weiter, hat dies bis spätestens zum 3. Kalendertag des Folgemonats bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag zu erfolgen).

Anlage Z 4, Z 8, Z 14, Z 15 zur AWW: Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, spätestens bis zum 7. Tag des auf die Zahlungen oder Leistungen folgenden Monats einzureichen.

Anlage Z 10 – Z 13 zur AWW: Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, spätestens bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat einzureichen.

12) Kann eine Fristverlängerung beantragt werden?

Abweichende Regelungen zu den genannten Fristen können grundsätzlich nicht gewährt werden.

13) Wie lange sind die Meldeunterlagen aufzubewahren?

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmung sollen die Meldeunterlagen (beispielsweise Kopien der eingereichten Meldungen, Kontrahentenbestätigungen) mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

14) Was ist zu tun, wenn keine oder eine falsche Meldung abgegeben wurde?

Wurde für einen Monat fälschlicherweise keine Meldung abgegeben, so ist dies unverzüglich nachzuholen. Dabei ist auf der Meldung der betreffende Monat anzugeben, in dem die Transaktion stattgefunden hat und nicht der aktuelle Monat, in dem die Meldung erstellt bzw. eingereicht wird.

Erfolgte die Abgabe einer falschen Meldung, so kann diese durch eine Korrekturmeldung berichtigt werden. Wurde der Betrag in der Meldung zu hoch angegeben, so ist die zu hohe Meldung durch eine Meldung mit gleichem Monat, gleicher Kennzahl, gleichem Land und einem negativem Betrag in Höhe der Korrektur zu melden (eine Meldung kann ganz storniert werden, in dem der Korrekturbetrag die gleiche Höhe hat, wie der ursprüngliche Meldebetrag). Wurde die Meldung zu niedrig abgegeben, so ist eine weitere Meldung über den noch zu meldenden Betrag abzugeben.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Korrekturmeldung nicht alle Transaktionen der ehemals eingereichten Meldung enthält, sondern nur die zu berichtigenden bzw. nachzuerfassenden Transaktionen aufgelistet werden.

15) Weshalb ist eine Firmennummer im Außenwirtschaftsverkehr notwendig?

Eine Firmennummer im Außenwirtschaftsverkehr ist erforderlich, wenn ein Meldepflichtiger häufig bzw. regelmäßig am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt. Nach der Zuteilung einer Firmennummer kann der Meldepflichtige durch Registrierung beim ExtraNet der Deutschen Bundesbank die elektronische Einreichung seiner Meldung veranlassen. Durch die Firmennummer wird die Kommunikation der Bundesbank mit dem Meldepflichtigen vereinfacht.

16) Wie und wo kann eine Firmennummer im Außenwirtschaftsverkehr beantragt werden?

Die Zuteilung einer Firmennummer erfolgt über einen [Antrag](#), der auf der Homepage der Deutschen Bundesbank bereitgestellt ist: Der ausgefüllte Antrag kann über folgende E-Mail-Adresse szawstat-dtazv@bundesbank.de an die Bundesbank gesendet werden.

Wir bitten zu beachten, dass für Privatpersonen die Firmennummer 00999995 vorgesehen ist. Kreditinstitute werden um die Angabe der jeweiligen Bankleitzahl gebeten.

17) Wird im Namen der Deutschen Bundesbank eine telefonische Befragung zum Reiseausgabenverhalten durchgeführt?

Ja, seit 2001 werden für die Erstellung der Zahlungsbilanz die deutschen Ausgaben im Auslandsreiseverkehr durch eine Haushaltsbefragung ermittelt.